



SCHWIMMCLUB HERISAU

Vereinsstatuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Schwimmclub Herisau besteht in Herisau ein Verein nach den Bestimmungen in Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt primär die Ausbildung des Schwimmsportes. Es können sämtliche Sportarten miteinbezogen werden, die diesen Zweck direkt oder indirekt fördern.

Der Verein ist grundsätzlich politisch und konfessionell neutral. Ein solches Engagement ist ausnahmsweise gestattet, wenn es dem Vereinszweck dienlich sein kann.

Der Verein ist dem Schweizerischen Schwimmverband angeschlossen. Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, die Vereinsstatuten anerkennt sowie Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes befolgt.

Art. 4

Das Aufnahmegesuch ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Jugendmitglieder haben zudem das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt beizulegen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche endgültig.

Art. 5

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 6

Jugendmitglied ist, wer einer Trainingsgruppe zugeteilt ist und das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Es können Untergruppen gebildet werden.

Art. 7

Aktivmitglied ist, wer einer Trainingsgruppe zugeteilt ist oder an Wettkämpfen teilnimmt und das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer sich als Freund und Gönner des Vereins erklärt und weder an Trainings noch an Wettkämpfen teilnimmt. Ein Passivmitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Der Vorstand ernennt zum Ehrenmitglied, wer sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 10

Übertritte von Jugendmitgliedern zu den Aktivmitgliedern erfolgen jeweils zu Beginn des der Vollendung des 16. Altersjahrs folgenden Geschäftsjahres. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann nur unter vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 11

Austritte können nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Gesuche sind bis spätestens Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber müssen erfüllt sein.

Art. 12

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wenn nachstehende Gründe vorliegen:

- schwere Verletzung der Statuten, Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes
- grobe Unsportlichkeiten und Verletzungen des Anstandes
- Handlungen, welche das Ansehen des Vereins schädigen
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Ein Ausschlussentscheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Dem Ausgeschlossen ist das Recht einzuräumen, innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ausschlussöffnung zuhanden der nächsten Hauptversammlung Rekurs einzureichen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Rekurrenten ist zu gestatten, seine Sache an der Hauptversammlung persönlich zu vertreten.

Art. 13

Jugendmitglieder selbst sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Ihr Stimmrecht kann durch den Inhaber der elterlichen Gewalt ausgeübt werden.

3. Finanzierung/Haftung

Art. 14

Die Jugend-, Aktiv- und Passivmitglieder haben den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist innerhalb von zwei Monaten nach abgehaltener Hauptversammlung fällig. Für Neueingetretene wird der Beitrag anteilmässig für ganze Kalenderquartale berechnet.

Anpassung 25.03.17: Der Betrag ist innerhalb von drei Monaten nach abgehaltener Hauptversammlung fällig.

Art. 15

Der Vereinsbeitrag soll so festgelegt werden, dass daraus der ordentliche Vereinsaufwand gedeckt werden kann. Der Vorstand kann weitere Einnahmequellen erschliessen (Veranstaltungen, Sponsoring usw.), die zur Deckung des Vereinsaufwandes notwendig sind. Es können Reserven zur Bestreitung künftiger ausserordentlicher Aufwendungen gebildet werden.

Art. 16

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig der Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 300.--.

Art. 17

Bei Unfällen haftet der Verein in keinem Fall. Die Mitglieder haben selbst für eine genügende Versicherung besorgt zu sein.

4. Organisation

Art. 18

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 19

Die Organe des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Über die Sitzungen aller Organe ist ein Protokoll zu führen.

a) Hauptversammlung

Art. 20

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Anpassung 25.03.17: Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Art. 21

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Jahresrechnung und das Protokoll der letzten Hauptversammlung liegen spätestens bei Beginn der Hauptversammlung zur Einsicht auf.

Art. 22

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederanzahl beschlussfähig.

Art. 23

Die Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Präsenzliste, Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresbericht des technischen Leiters
5. Jahresrechnung
6. Bericht der Rechnungsrevisoren
7. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Statutenänderungen
10. Behandlung von Rekursen und Anträgen, sofern sie bis spätestens Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
11. Diverses und allgemeine Umfrage

b) Vorstand

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Kassier
- Technische Kommission
- Aktuar
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selber und ernennt den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei Wiederwahl möglich ist.

Die technische Kommission besteht aus dem technischen Leiter und der Trainerschaft. In ihre Kompetenz fallen:

- Organisation und Durchführung der Trainings
- Beschickung von Meetings, Meisterschaften usw.
- Lizenzierung von Mitgliedern
- Bedienung der Presse
- Verwaltung des technischen Materials
- Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand für den Rest des Geschäftsjahres provisorisch ersetzt. Er hat das Recht, weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizuziehen. Vorstandsmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei für diese Feststellung die technische Kommission als eine Person gilt.

Art. 26

Der Präsident und der Kassier unterzeichnen einzeln, andere Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 27

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Wiederwahl ist dabei möglich. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

5. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 28

Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen ausserordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangen.

Art. 29

Der Auflösung oder Fusion müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 30

Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Verein zur Verfügung stehen, der sich in Herisau unter dem gleichen Namen gründen könnte, dem aber mindestens zehn Mitglieder des früheren Vereins angehören müssten. Die betreffende Hauptversammlung beschliesst ferner über die Liquidation des Vereinsvermögens und des Materials, falls innert drei Jahren keine neue Vereinsgründung erfolgt.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 8. März 1995 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. November 1973 (Gründerversammlung).

Art. 16 wurde an der Hauptversammlung vom 17. April 2004 beschlossen.

Art. 14 und Art. 18 wurden am 25.03.2017 geändert.

Für den Vorstand:

Regina Zollet